

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 und das KWK Gesetz geändert werden

Das Ökostromgesetz (ÖSG) 2012 und das KWK-Gesetz sehen bestimmte Fristen für die Inbetriebnahme geförderter Anlagen vor. Da aufgrund der Corona-Pandemie zahlreiche Betriebe ihren Geschäftsgang und ihre Produktion eingestellt oder heruntergefahren haben, kommt es bei der Errichtung und Inbetriebnahme dieser Anlagen zu Verzögerungen. Aus diesem Grund sollen Inbetriebnahmefristen, die in weniger als einem Jahr enden, verlängert werden (vgl. bereits die in BGBl. I Nr. 24/2020 vorgesehenen Änderungen).

Konkret ist vorgesehen, laufende Fristen für die Inbetriebnahme von Ökostromanlagen, die mittels Einspeisetarif (§ 15 Abs. 6 ÖSG 2012) oder mittels Investitionszuschuss (§§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 5 und 27a Abs. 6 ÖSG 2012) gefördert werden und die in weniger als einem Jahr enden, um 12 Monate zu verlängern. Fristen für die Inbetriebnahme von KWK-Anlagen, die mittels Investitionszuschuss (§ 7) gefördert werden und die in weniger als einem Jahr enden, werden um 6 Monate verlängert. Der Beginn des relevanten Zeitfensters (3. November 2020) wird in beiden Fällen mit Zeitpunkt des Inkrafttretens der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 463/2020, festgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 und das KWK-Gesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin